

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Windpark Stetten / Obermöggersheim“

Inhalt des Kooperationsprojekts

Unter der Federführung der Stadt Gunzenhausen und der fachlichen Leitung des Landratsamtes Ansbach wurde der gemeinde- und landkreisübergreifende Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Sondergebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen auf Teilflächen der Stadt Wassertrüdingen (Stadtteil Obermöggersheim, Landkreis Ansbach) und der Stadt Gunzenhausen (Stadtteil Stetten, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) aufgestellt. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 22.10.2011 in Kraft getreten.

In einer dabei zugrunde liegenden Zweckvereinbarung zwischen den Städten Wassertrüdingen und Gunzenhausen übertrug die Stadt Wassertrüdingen zur bauleitplanerischen Umsetzung des interkommunalen Windparks der Stadt Gunzenhausen teilweise die Ausübung der Planungshoheit im Sinne des BauGB. Dies geschah jedoch nur unter folgenden Einschränkungen:

- a) Die Übertragung der Aufgaben beinhaltete die vorbereitenden Gespräche zur Umsetzung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, den Abschluss eines Durchführungsvertrages, die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes, die erforderlichen Vergaben an Planungsbüros und die gesamte Verfahrensführung und -begleitung, soweit diese im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich waren (mit Ausnahme von b)), jedoch nicht die Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB).
- b) Die Festsetzung einer Frist für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme war im Einvernehmen der beiden Kommunen festzulegen. Die nach § 1 Abs. 1 BauGB erforderlichen Abwägungen waren gestaffelt zunächst in Wassertrüdingen, und dann in Gunzenhausen durchzuführen. Bei Bedarf war eine gemeinsame Abwägung vorzunehmen.
- c) Die maximale Nabenhöhe der Windkraftanlagen, so die Zweckvereinbarung, war im Vorhaben- und Erschließungsplan zwingend als Festsetzung auf 105 Meter festzuschreiben. Der Ersatz des Eingriffs für den Eingriff in die Natur und Landschaft nach dem BayNatSchG war mit der örtlichen zuständigen Gemeinde abzustimmen, wobei die Umsetzung der Ersatzmaßnahme zwingend in den jeweiligen Gebietskörperschaften zu erfolgen hatte.

Ausgangslage Hintergrund der Zusammenarbeit und Ziele der Kooperation

Der Bereich des Windparks Stetten / Obermöggersheim liegt südlich des Gunzenhäuser Stadtteils Stetten und nordöstlich des Wassertrüdingener Stadtteils Obermöggersheim. Es überschreitet sowohl die Gemeindegrenze zwischen beiden Kommunen als auch die Grenze zwischen den Landkreisen Weißenburg-Gunzenhausen und Ansbach. Das Gebiet ist seit der 6. Änderung des Regionalplans (2005 – 2006) der Region Westmittelfranken als Vorranggebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgewiesen.

Bereits seit 30.01.2004 ist der Bereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gunzenhausen als „Sonderbaufläche für Windenergie“ dargestellt. In Wassertrüdingen findet sich eine entsprechende Darstellung im dortigen Flächennutzungsplan seit 14.02.2011 (1. Änderung).

Im Jahr 2008 trat ein Investor auf, der auf den dortigen Flächen Windenergieanlagen errichten wollte. 2011 übernahm ein neuer Investor die Projektrechte. Im gleichen Jahr fand das Bauleitplanverfahren seinen Abschluss.

Vorteile der Zusammenarbeit

Die Vorteile für eine Zusammenarbeit liegen quasi auf der Hand. Fünf Windenergieanlagen sollten auf dem Stadtgebiet von Wassertrüdingen und vier auf dem Stadtgebiet von Gunzenhausen liegen. Alle neun Windenergieanlagen wurden von einem Investor geplant und letztlich auch gemeinsam als ein Vorhaben errichtet.

Eine Kooperation sowohl zwischen den beiden Städten als auch zwischen den beiden Landratsämtern Ansbach und Weißenburg-Gunzenhausen stellte im Bauleitplanverfahren für die Bürger und Träger öffentlicher Belange v. a. während der baurechtlich vorgeschriebenen Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB eine enorme Vereinfachung dar. Statt die Pläne nur in zwei Teilbereichen jeweils getrennt nach Stadtgebieten und vielleicht sogar noch zu unterschiedlichen Zeiten einsehen zu können, konnte man so einen Einblick in den Bebauungsplan für den interkommunalen Windpark als Ganzes nehmen. Die Beteiligungsfristen waren hierbei identisch. Die Bebauungsplanentwürfe lagen jeweils in gleichen Zeiträumen parallel bei den Städten Wassertrüdingen und Gunzenhausen öffentlich aus.

Entsprechendes galt auch für den Vorhabenträger und seinen Planer; sie mussten sich wegen ihrem Vorhaben – egal, ob im Falle der Bauleitplanung oder für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – in erster Linie immer nur an einen Ansprechpartner, die Stadt Gunzenhausen oder das Landratsamt Ansbach, wenden.

Rechtsform und Gründungsjahr

Die Grundlage für die Kooperation zur bauleitplanerischen Umsetzung des interkommunalen Windparks bildete eine Zweckvereinbarung zwischen den Städten Wassertrüdingen und Gunzenhausen vom 01./02.09.2008 (Art. 2 Abs. 1 und Art 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG).

Die Zweckvereinbarung war mit beiden Rechtsaufsichtsbehörden, dem Landratsamt Ansbach und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, abgestimmt. Das Landratsamt Weißenburg hat die Zweckvereinbarung mit Bescheid vom 22.09.2008 genehmigt (Art. 12 Abs. 2 KommZG).

Vertragliche Daten der Kooperation

Die Zweckvereinbarung vom 01./02.09.2008 ist als Kopie dieser Projektbeschreibung beigelegt.

Kooperationspartner

Stadt Wassertrüdingen
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen

Ansprechpartner

Stadt Gunzenhausen
Frau Stadtbaumeisterin Teufel
Marktplatz 23
91710 Gunzenhausen
Tel. 0 98 31 / 5 08 – 1 60
Fax 0 98 31 / 5 08 – 5 83
E-Mail: bauamt@gunzenhausen.de